

Stellungnahme des Ruhrverbandes  
zum Gesetz zur Änderung und Ergänzung wasserverbandsrechtlicher  
Vorschriften – Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der FDP –  
Drucksache 14/3846 (Neudruck)

Der Ruhrverband steht uneingeschränkt hinter der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen (agw) zum Gesetzentwurf. Die dort genannten Gründe, die gegen das Gesetzesvorhaben sprechen, stehen für sich. Es gibt keinen Novellierungsbedarf im Hinblick auf die sondergesetzlichen Grundlagen der nordrhein-westfälischen Wasserverbände. Die im Gesetzentwurf zur Begründung der Novelle herangezogenen Aspekte tragen nicht; ihre Prämissen sind bereits falsch, ihre Zielsetzungen fragwürdig. Darüber hinaus ist aus Sicht des Ruhrverbandes kritisch anzumerken:

Der Gesetzentwurf wird mit einem pauschalen Hinweis auf „wasserwirtschaftliche und strukturpolitische“ Bedenken nur äußerst dürftig begründet. Welcher Art die wasserwirtschaftlichen Bedenken gegen die Übernahme einzelner Kanalnetze durch die Wasserverbände in ihren Einzugsgebieten sein sollen, erschließt sich nicht. Der Entwurf beruft sich somit nur sehr vordergründig auf wasserwirtschaftliche Erwägungen, ist in Wahrheit jedoch ausschließlich ordnungspolitisch begründet, wie der Hinweis auf die „Zielsetzung einer Gleichbehandlung von sondergesetzlichen Wasserverbänden und Privaten“ in einer kaum noch zu überbietenden Deutlichkeit offenbart.

Die Übernahme von Kanalisationsnetzen durch die Wasserverbände soll also nicht etwa deshalb verhindert werden, weil die Wasserverbände dieser Teilaufgabe der Siedlungswasserwirtschaft nicht angemessen, nicht wirtschaftlich, nicht effizient, nicht erfolgreich oder überhaupt nicht nachkommen könnten, sondern, weil die Übernahme dieser Aufgaben durch die Verbände die Marktzutrittschancen der Privatwirtschaft im Falle einer künftigen, offenbar bereits gewollten Aufgabenprivatisierung hinderlich wäre. Denn wer unter dem Postulat einer Gleichbehandlung von Hoheitsträgern und Unternehmen der Privatwirtschaft durch ein Gesetz verhindern will, dass Kommunen Teilbereiche ihrer kommunalen Aufgaben auf andere, letztlich kommunal verfasste Hoheitsträger übertragen, strebt die Privatisierung dieser kommunalen Aufgaben an und betreibt einen gezielt darauf ausgerichteten Protektionismus für die Privatwirtschaft. Für das Gesetzesvorhaben bestünde – ausweislich seiner Begründung – keinerlei Regelungsbedarf, wenn klar entschieden wäre und vor allem bliebe, dass die Abwasserbeseitigung in Nordrhein-Westfalen auch künftig als hoheitliche Aufgabe in gemeinsamer Trägerschaft der Kommunen und der Wasserverbände wahrgenommen wird.

Dabei ist die Siedlungswasserwirtschaft im dicht besiedelten, nach wie vor industriell geprägten Nordrhein-Westfalen gerade wegen der Existenz der Wasserverbände vorbildlich und richtungsweisend organisiert. Die Ausrichtung der Gewässerbewirtschaftung auf natürliche Flusseinzugsgebiete ohne Rücksicht auf administrative Grenzen sichert seit Bestehen der Verbände, das heißt, seit Jahrzehnten höchst wirtschaftlich und effizient die Versorgung von

Millionen Menschen mit sauberem Trinkwasser sowie den Wasserbedarf von Industrie und Gewerbe und gewährleistet gleichzeitig einen umwelt- und ressourcenschonenden Umgang mit den Gewässern. Die Wasserwirtschaftsverbände haben sich ihr hohes fachliches Renommé, das sie weltweit genießen, nur erarbeiten können, weil ihre Ausrichtung auf natürliche Flusseinzugsgebiete, ihr ganzheitlicher Bewirtschaftungsauftrag, ihre mitgliedschaftliche Struktur und nicht zuletzt ihre enge Verzahnung mit den Kommunen seit jeher organisationsrechtlich durch Gesetz gesichert sind. Diese in ihrer Konsequenz und inneren Logik einzigartigen Strukturen prägen die Wasserwirtschaft in Nordrhein-Westfalen, die anerkanntermaßen für ein Höchstmaß an wasserwirtschaftlicher Kompetenz steht. Um diese Strukturen wird Nordrhein-Westfalen mit Blick auf die europäische Wasserrahmenrichtlinie, die die Bewirtschaftung der Gewässer in natürlichen Einzugsgebieten fordert, von unseren Nachbarstaaten beneidet. Deshalb gilt es, diese Strukturen zu bewahren und zu nutzen und nicht, sie in Frage zu stellen.

Der Ruhrverband hat in der Vergangenheit nie die im Grundsatz bewährte Aufgabenteilung zwischen Kommunen und Wasserverbänden, wie sie im Landeswassergesetz für die Verbandsgebiete vorgegeben ist, in Frage gestellt. Ebenso wenig hat der Ruhrverband jemals eine grundlegende, umfassende Verlagerung kommunaler Teilaufgaben der Abwasserbeseitigung auf die Verbände gefordert. Durch die institutionell gesicherte und daher traditionell enge und auf Vertrauen basierende Kooperation zwischen den verbandsangehörigen Kommunen und „ihren“ Wasserverbänden stellen die insoweit anzutreffenden Schnittstellen in keiner Weise die wirtschaftliche, effiziente und umweltbewusste Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Abwasserbeseitigung in Frage. Dennoch kann es aus den spezifischen, lokalen Gegebenheiten einer Gemeinde heraus durchaus sinnvoll sein, ein kommunales Kanalisationsnetz dem Wasserverband zur Aufgabenübernahme zu übergeben, der ohnehin bereits für die jeweilige Kommune die Kläranlage und die Regenbecken betreibt.

Dass derartige Kooperationen zwischen eng verbundenen Hoheitsträgern kategorisch ausgeschlossen werden sollen, obwohl gerade diese in Einzelfällen sinnvoll sein können, ist alleine genommen schon sehr ärgerlich, da es wider die Vernunft eine effiziente und verantwortungsbewusste wasserwirtschaftliche Entwicklung behindert. Noch schlimmer ist es allerdings, dass diese gezielte Einschränkung kommunaler Entscheidungsspielräume nach der klaren gesetzgeberischen Absicht allein dem Ziel zu dienen scheint, die Privatisierung einer bislang von Kommunen und Wasserverbänden überaus erfolgreich wahrgenommenen Aufgabe einzuleiten.